

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/698

Gesetz zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/698 – zuzustimmen.

16. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Dieter Hillebrand

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden –, Drucksache 15/698, in seiner 4. Sitzung am 16. November 2011.

Allgemeine Aussprache

Der Innenminister teilt mit, seit dem 1. September 2011 gebe es einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), der im Scheckkartenformat gehalten sei und auch die Wohnanschrift der jeweiligen Ausländer enthalte, und zwar sowohl in Form eines lesbaren Aufdrucks als auch auf einem Chip. Das eAT-Gesetz eröffne den Ländern die Möglichkeit, neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden zu bestimmen, die Änderungen der Anschrift auf dem eAT vornehmen könnten. Mit dieser Regelung solle ermöglicht werden, dass Ausländer, die sich nach einem Umzug bei der Meldebehörde ihrer neuen Wohnortgemeinde umgemeldet hätten, dort auch

Ausgegeben: 22. 11. 2011

1

die im eAT enthaltene Anschrift aktualisieren lassen könnten. Dies bedeute für die entsprechenden Ausländer eine Verringerung des Aufwands, der im Zusammenhang mit der Ummeldung betrieben werden müsse.

Weiter äußert er, im Rahmen der Anhörung habe der Gemeindetag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er einer zwingenden Aufgabenübertragung auf die Ortspolizeibehörden nicht zugestimmt hätte, und ausdrücklich Wert auf eine nicht zwangsweise Aufgabenübertragung gelegt. Weil die Städte und Gemeinden am stärksten betroffen seien, wolle die Landesregierung diesem Wunsch nachkommen, obgleich anzumerken sei, dass der Landkreistag im Gegensatz zum Gemeindetag dafür votiert habe, die Aufgabe zwingend zu übertragen.

Obwohl sich die Landesregierung für eine Freiwilligkeitslösung entschieden habe, werbe das Innenministerium dafür, seitens der Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die neue Aufgabe an sich zu ziehen, zumal zur Deckung der entstehenden Kosten Gebühren erhoben werden könnten. Angesichts dessen, dass es sich nicht um eine zwangsweise Aufgabenübertragung handle, werde keine Kostenerstattungspflicht gemäß dem Konnexitätsprinzip ausgelöst.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die CDU-Fraktion begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Denn die Gesetzesinitiative trage zu einem verbesserten Service ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegenüber sowie auch zur Entbürokratisierung bei. Aufgrund dessen, dass es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Kommunen handeln solle, sei jedoch zu befürchten, dass nicht landeseinheitlich verfahren werde, was zu relativ unübersichtlichen Zuständigkeiten führe. Deshalb rege er an, zu prüfen, ob es eventuell besser wäre, den Kommunen die neuen Aufgaben als Pflichtaufgabe zu übertragen, zumal, wie er dem Vorblatt des Gesetzentwurfs entnehme, für die Aufkleber zur Anschriftenänderung, die mit den Aufklebern für die Anschriftenänderung auf dem neuen Personalausweis identisch seien, lediglich Kosten in Höhe von ca. 0,10 € pro Stück anfielen. Ihn interessiere, welche Kosten auf das Land bei einer zwingenden Aufgabenübertragung insgesamt zukämen.

Abschließend äußert er, die Landesregierung schreibe im Vorblatt des Gesetzentwurfs ferner, „mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten“ solle die Entscheidung über die Wahrnehmung der Aufgabe den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben. Hinsichtlich dieser Formulierung bitte er um eine Erläuterung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE nimmt Bezug auf die Ausführungen des Innenministers und merkt an, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen, zumal auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen worden seien, und er sei erfreut darüber, dass auch seitens der CDU Zustimmung signalisiert worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, für ihn sei entscheidend, ob die Neuregelung den betroffenen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern nutze oder schade. Die Neuregelung biete ihnen Vorteile und erweitere zudem die Möglichkeiten der Kommunen. Insofern bleibe seine Fraktion bei ihrer zustimmenden Position.

Der Innenminister teilt mit, der Gesamtaufwand auf der kommunalen Ebene für den Druck und das Aufkleben der Anschriftenänderungsaufkleber auf dem eAT sei recht überschaubar, zumal sich auch die Zahl der Umzugsfälle in Grenzen halte. Insofern hätten Fragen einer möglichen Kostenerstattungspflicht nach dem Konnexitätsprinzip bei der Abwägung durch das Innenministerium eher im Hintergrund gestanden. Das primäre Ziel des Innenministeriums habe darin bestanden, trotz konträrer Interessenlagen von Landkreistag und Gemeindetag einen für alle Seiten tragbaren Kompromiss zu finden, und dieser sei die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf. Mit der Formulierung „Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten“ werde auf die Tatsache reagiert, dass es unterschiedlich große Kommunen gebe und die Frage, wo welche Behördenleistungen angeboten würden, ob beispielsweise in jedem Ortsteil oder nur zentral, von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt sei. Doch davon hänge ein Stück weit ab, ob sich eine Kommune dafür entscheide, die Adressänderung auf dem eAT als Serviceleistung anzubieten.

Einzelabstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/698 – zuzustimmen.

22. 11. 2011

Dieter Hillebrand